

Berechtigung zur periodischen Prüfung

Aus Artikel 13 der SBV ergibt sich, dass zur periodischen Prüfung Personen und Betriebe befugt sind, welche über die, für die fachgerechte Prüfung und Instandhaltung, notwendigen Kenntnisse, Werkstattunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen sowie Messgeräte verfügen. Die Instandhaltung /Inspektion der einzelnen Komponenten ist von der jeweils verantwortlichen Person zu quittieren.

Der Prüfbericht über die periodische Prüfung ist vom technisch Verantwortlichen (i.d.R. Werftchef) für die Inspektion / Instandhaltung zu unterzeichnen und mit Datum sowie Stempel des Schifffahrtsunternehmens zu versehen.

Zur Durchführung der Abgasnachuntersuchung an typgeprüften Dieselmotoren sind Personen und Betrieb befugt, welche über die, für die fachgerechte Abgasnachuntersuchung, notwendigen Kenntnisse, Werkstattunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügen (vgl. Ziffer 4.1 der AB-SAV¹ zu Ziffer 13.2 SAV²).

¹ Ausführungsbestimmungen zur SAV

² Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern, SR 747.201.3